

Stadtverwaltung
Kurort Oberwiesenthal

Tagesordnungspunkt
Öffentlich
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

TOP: Nachrücken des als nächste Ersatzperson festgestellten Bewerbers

- (1) Feststellung der Wählbarkeit gem. § 31 SächsGemO
- (2) Feststellung, dass keine wichtigen Gründe oder Hinderungsgründe gemäß §§ 18 und 32 SächsGemO gegeben sind
- (3) Verpflichtung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat von Kurort Oberwiesenthal stellt in der 45. öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 fest, dass für Frau Peggy Marlies Kollwitz die Wählbarkeit gem. § 31 SächsGemO vorliegt und keine wichtigen Gründe oder Hinderungsgründe gemäß §§ 18 und 32 SächsGemO gegeben sind, als nächste festgestellte Ersatzperson für die laufende Wahlperiode die ehrenamtliche Tätigkeit als Stadträtin aufzunehmen.

Frau Peggy Marlies Kollwitz rückt gemäß § 34 (2) SächsGemO für Herrn Heinz-Michael Kirsten in den Stadtrat nach.

Kurort Oberwiesenthal, den 04.12.2023



Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen 12.12.2023 im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen



Sachverhalt:

Entsprechend der Wahlergebnisse der Stadtratswahl am 26.05.2019 und gemäß § 34 SächsGemO ist Frau Peggy Marlies Kollwitz die nächste festgestellte Ersatzperson für die Liste der Fraktion CDU.

Sie wurde vom Sachverhalt des Verlustes der Wählbarkeit von Herrn Heinz-Michael Kirsten und dem damit verbundenen Ausscheiden aus dem Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal in Kenntnis gesetzt.

Die Stadtverwaltung stellt fest, dass für Frau Peggy Marlies Kollwitz die Wählbarkeit gem. § 31 SächsGemO gegeben ist.

Frau Peggy Marlies Kollwitz zeigte am 24.11. schriftlich an, dass sie als nächste Ersatzperson zur Verfügung steht und ihrerseits keine wichtigen Gründe oder Hinderungsgründe gemäß §§ 18 und 32 SächsGemO vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen :


Gesamtkosten:

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:


Martina Görlach
Kämmerin

Auszug aus der SächsGemO §§ 18 und 32

§ 18

Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) ¹Aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. älter als 65 Jahre ist,
2. anhaltend krank ist,
3. zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
4. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

(2) ¹Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat. ²Abweichend hiervon entscheidet bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 32

Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. der Bürgermeister, die Beigeordneten und die übrigen Beamten der Gemeinde, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer der Gemeinde,
2. die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
3. die Beamten und Arbeitnehmer eines Verwaltungsverbandes nach den §§ 5 und 23 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, dessen Mitglied die Gemeinde ist,
4. die Beamten und Arbeitnehmer der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 36 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, an der die Gemeinde beteiligt ist,
5. die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,
6. die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung der Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, deren Wählbarkeit nicht nach Artikel 137 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt werden kann.

(3) ¹Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist. ²Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gemeinderats in den Fällen des Absatzes 1 unberührt. ³Die Feststellung eines Hinderungsgrundes ergeht durch Verwaltungsakt.¹¹